

Rechtsverordnung

über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen

Auf Grund des § 13 b Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal für das Gebiet der Verbandsgemeinde Brohltal folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einer Tierärztin/einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen, sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze ebenfalls durchgeführt sein.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank (siehe Anlage) zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

§ 2

Ausnahmen

Für Zuchtkatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3

Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann

die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) entgegen § 1 Absatz 1, 2 und 4 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
 - b) entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit Geldbußen bis 1.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Niederzissen, den 27.06.2016
Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal

Johannes Bell
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis von Organisationen, die Katzen kostenlos registrieren:

1. Deutsches Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Bundesgeschäftsstelle
In der Raste 10
53129 Bonn
Tel.: 0228-60496-0
Service-Nr. (24 Stunden erreichbar): 0228-60496-35
Fax: 0228-60496-40
Internet: www.registrier-dein-tier.de

2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Otto-Volger-Straße 15
65843 Sulzbach/Ts.
Tel.: 06190-937300
Fax: 06190-937400
Internet: www.tasso.net